GEMEINDE MASELHEIM

Landkreis Biberach

111

SATZUNG

ÜBER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DAS GEBIET "LUXENWEILER II", ORTSTEIL MASELHEIM

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 -10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl.S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 30.6.80 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Luxenweiler II als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD) im Bereich der Grundstücke Flst.525, Weiherweg 11, 6, 10, 12, Flst. 477 sowie die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) im Bereich der Grundstücke Flst. 526, 526/1, 528, Weiherweg 7 und 8.

§ 2
Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1
- wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 12.03.1980 nach Maßgabe der Begründung vom 28.03.1980

§ 3
Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplans besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:
- Plan (mit Bebauungsvorschriften) vom 12.03.1980, gefertigt vom Stadtplanungsamt Biberach.

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maselheim, den 3. JULI 1980

Schmid
Bürgermeister